

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: GI-Bö		23/017/03		01.03.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	14.03.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	16.03.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	23.03.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Überarbeitung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen				
Bezugsdrucksache 11/017/09, 11/017/09.1, 14/005/56, 14/005/57, 14/005/75, 16/005/04, 18/017/12, 20/017/02, 20/062/01, 21/010/06, 21/017/14, 22/005/012, 22/017/04, 22/017/07, 22/010/17				

Beschlussvorschlag

- Die überarbeitete städtische Benutzungsordnung (vgl. Anlagen 1 und 2) wird beschlossen.
- Das von der Verwaltung auf Basis des Beschlusses „Neuordnung der städtischen Benutzungsordnung - Grundsatzentscheidung zur Gestaltung des Besuchsgeldes (GR-Drs 22/017/04)“ vorgelegte Besuchsgeldmodell wird beschlossen.
- Die veränderte Benutzungsordnung gilt ab 01.08.2023 für alle Kinder, die nach diesem Stichtag neu in eine Einrichtung eintreten.
- Die Regelungen gelten analog für alle Träger, die die städtische Besuchsgeldregelung anwenden.
- Für die Finanzierung der Träger erfolgt die Überführung der Stufen in die jeweils analoge Stufe zum 01.09.2026.
- Die Erhöhung des Besuchsgeldes erfolgt vorbehaltlich Beschlussziffer 5 aus GR-Drs 22/017/04 weiterhin jährlich analog der prozentualen Erhöhung des Landesrichtsatzes.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
Ab Umsetzung	Teilhaushalt 50 Produktgruppe 36.50	36.000,00			Mehrausgaben Personal
Ab Umsetzung	Teilhaushalt 50 Produktgruppe 36.50	36.000,00			Mehreinnahmen Besuchsgeld

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird der Beschluss „Neuordnung der städtischen Benutzungsordnung - Grundsatzentscheidung zur Gestaltung des Besuchsgeldes (GR-Drs. 22/017/04)“ vom Juni 2022 konkret umgesetzt.

Damit wird die Benutzungsordnung den aktuellen Erfordernissen angepasst und ein Besuchsgeld eingeführt, das auf den im Juni beschlossenen Parametern basiert.

Die Benutzungsordnung wird sukzessive ab 01.08.2023 für alle neu eintretenden Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen angewandt. Sie gilt darüber hinaus für alle Träger, die das städtische Besuchsgeldmodell anwenden.

Begründung

A. Haushaltssicherungskonzept

Das Haushaltssicherungskonzept 2021-2025 (GR-Drs 21/010/06) enthält als Maßnahmen Nr. 3 und 4 im Ergebnishaushalt Konsolidierungsmaßnahmen und Prüfaufträge der Ämter, die im Einzelnen in den Anlagen 2 und 3 zur GR-Drs 21/010/06 enthalten sind.

Wie in GR-Drs 21/010/06 auf Seite 12 ausgeführt, bedeutet die Beschlussfassung zu den Prüfaufträgen, dass die notwendigen Prüfungen zu den benannten Themen durchgeführt und die erforderlichen Daten erhoben werden, um damit eine fundierte Entscheidung treffen zu können, ob aus den Prüfaufträgen Konsolidierungsmaßnahmen werden, die zur Umsetzung gelangen sollen.

Der Prüfauftrag lfd. Nr. 339 "Erhöhung des Besuchsgelds nicht linear, sondern durch größere Beteiligung der „Besserverdienenden“ - mehr Stufen - Faktor "Besserverdienende“ " ist in Anlage 1 zur GR-Drs 21/010/06 enthalten.

B. Bestehende Beschlüsse

Nach umfangreichen Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinderatsfraktionen, der freien Träger, des GERK e. V., des Familienforums und der Verwaltung wurden am 30.06.2022 mit GR-Drs 22/017/04 folgende grundsätzliche Parameter für die Gestaltung des Besuchsgeldes beschlossen:

1. Parameter: Staffelung nach Familiengröße

Das Besuchsgeld wird weiterhin ab dem 2. Kind ermäßigt und ab 4 und mehr Kinder im Haushalt entfällt das Besuchsgeld in allen Betreuungsformen ganz.

Die Finanzierung erfolgt durch den Wegfall von Parameter 2.

2. Parameter: Geschwisterermäßigung

Abschaffung des Parameters. Der Betrag wird zur Finanzierung der Ausweitung von Parameter 1 auf alle Betreuungsformen herangezogen.

3. Parameter: Altersunabhängiges Besuchsgeld

Das Besuchsgeld bleibt weiterhin im Bereich U3 und Ü3 gleich hoch.

4. Parameter: Kosten der einzelnen Betreuungsstunde

Für die Berechnung des Besuchsgelds wird ein einheitlicher Stundensatz für alle Betreuungsformen als einheitliche Basis zugrunde gelegt.

5. Parameter: Annäherung an das verfügbare Familieneinkommen / Variante 1

Die Einkommensstufen werden an die Einkommenssteigerung angepasst und künftig auf 5.000 € Jahresnettoeinkommen festgesetzt, um die Sprünge zwischen den Stufen zu verringern. Das bisherige Jahresbruttoeinkommen muss in der Folge als Berechnungsbasis auf das Jahresnettoeinkommen heruntergebrochen werden.

Berechnungsgrundlage für das Einkommen soll künftig eine Annäherung an das Jahresnettoeinkommen sein. Dies erfolgt durch folgenden pauschalen Abzug:

- 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
- 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
- 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Weitere Beschlüsse:

1. Das neue Besuchsgeldmodell soll nicht dazu dienen, Mehreinnahmen für den Haushalt zu erzielen. Sollte es zu Mehr- oder Mindereinnahmen kommen, werden diese mit der jährlichen Erhöhung analog Landesrichtsatz verrechnet.
2. Das neue Besuchsgeldmodell wird sukzessive aufwachsend eingeführt.
3. Die um ca. 36.000 € erhöhten Personalkosten für eine Stelle im Umfang mit 60 % wegen einer höheren Anzahl an Berechnungen zur dauerhaften Umsetzung des neuen Besuchsgeldmodells sind aus den Einnahmen zu finanzieren.

C. Konkrete Umsetzung der Beschlüsse

Nachfolgend wird dargestellt, mit welchen Schritten die Umsetzung konkret erfolgen wird:

1. Anpassung der Einkommensstufen (Parameter 5)

- Streichung der untersten Stufe I alt
- Einführung vier weiterer Stufen nach oben, damit Erhöhung des Regelbeitrags auf > 105.000 €.

In der GR-Drs 22/017/04 werden 3 weitere Stufen vorgeschlagen. Auf Grund der aktuellen Inflation und den damit einhergehenden höheren Tarifabschlüssen erfolgt die Umsetzung nun direkt mit 4 weiteren Stufen.

Stufe alt	Brutto-Jahreseinkommen
I	bis 15.000 €
II	bis 25.000 €
III	bis 35.000 €
IV	bis 45.000 €
V	bis 55.000 €
VI	bis 65.000 €
Regelbeitrag	über 65.000 €

Stufe alt	Brutto-Jahreseinkommen
I	bis 15.000 €
II	bis 25.000 €
III	bis 35.000 €
IV	bis 45.000 €
V	bis 55.000 €
VI	bis 65.000 €
VII	bis 75.000 €
VIII	bis 85.000 €
IX	bis 95.000 €
X	bis 105.000 €
Regelbeitrag	über 105.000 €

- Das Bruttojahreseinkommen wird mit einem Abzug von 35 % auf das Nettojahreseinkommen umgerechnet. Hintergrund ist, dass Stand 2018 über 95 % der Erwerbstätigen in Deutschland in diesen Bereich fallen. (Quelle: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61694/erwerbstaetige-nach-stellung-im-beruf/> letzter Abruf: 20.02.2023)
- Mit Überleitung in Nettostufen in 5.000 € Schritten und Wegfall der 1. Stufe ergeben sich 13 Stufen im neuen Besuchsgeldmodell.
- Um eine Basis für die aufkommensneutrale Berechnung zu haben wurden die aktuellen Kinder in die neuen Stufen aufgeteilt. Die Aufteilung in die bisherigen Stufen alt VII – XI, musste geschätzt werden, da hierfür keine Daten vorliegen. Sie sind deshalb in der Tabelle mit „fiktiv“ bezeichnet.

Stufe alt	Brutto-Jahreseinkommen	Stufe neu	Nettojahreseinkommen (= Brutto abzgl. 35%)
I + II	bis 15.384,62 €	Entfällt	bis 10.000 €
II	bis 23.077 €	1	bis 15.000 €
II + III	bis 30.770 €	2	bis 20.000 €
III + IV	bis 38.462 €	3	bis 25.000 €
IV + V	bis 46.154 €	4	bis 30.000 €
V	bis 53.846 €	5	bis 35.000 €
V + VI	bis 61.538 €	6	bis 40.000 €
VI + VII (Regelbeitrag)	bis 69.231 €	7	bis 45.000 €
VII (Regelbeitrag) + VIII fiktiv	bis 76.923 €	8	bis 50.000 €
VIII fiktiv	bis 84.615 €	9	bis 55.000 €
VIII fiktiv + IX fiktiv	bis 92.308 €	10	bis 60.000 €
IX fiktiv + X fiktiv	bis 100.000 €	11	bis 65.000 €
X fiktiv + XI fiktiv	bis 107.692 €	12	bis 70.000 €
XI fiktiv	über 107.692 €	13- Regelbeitrag	über 70.000 €

2. Umverteilung einheitlicher Stundensatz (Parameter 4)

- Ziel: Unabhängig von der Betreuungsform ist der Stundensatz in einer Stufe identisch
- Folgende Stellschrauben gibt es mit den sonstigen gesetzten Parametern für die aufkommensneutrale Umverteilung in die neuen Stufen:
 - Höhe der Abstufung in % von Stufe zu Stufe
 - Basis Stufe mit 100 %

Folgende Stellschrauben werden künftig angewandt:

- 20 % Abstufung von Stufe zu Stufe,
- Stufe 4 Basis 90 %
- Der einheitliche Stundensatz wurde auf Basis der bisherigen Stufe IV für 30 Stunden angesetzt, auf 90 % heruntergerechnet und mit der im Rahmen des Haushaltsverfahrens 2023 beschlossenen Erhöhung um 6 % ab 09/2023 hochgerechnet.
- Parameter für die aufkommensneutrale Umsetzung
 - Basis Einnahmen: Plan 2023 ca. 5,9 Mio. € hochgerechnet auf ein ganzes Jahr für den städtischen Träger, beinhaltet die Finanzierung der zusätzlichen Personalstelle

Stufe neu	Einheitlicher Stundensatz	Abstufung mit 20 %
1	1,71 €	30%
2	2,84 €	50%
3	3,98 €	70%
4	5,12 €	90%
5	6,26 €	110%
6	7,40 €	130%
7	8,53 €	150%
8	9,67 €	170%
9	10,81 €	190%
10	11,95 €	210%
11	13,08 €	230%
12	14,22 €	250%
13 - Regelbeitrag	15,36 €	270%

Eine Berechnung mit allen dargestellten Parametern und Stellschrauben ergibt beispielhaft folgende Besuchsgelder ab 09/2023 (Besuchsgelder inkl. 6 % Erhöhung (ab 09/2023, Beschluss Haushalt), Vergleich Stufe alt = Stufe neu, Einkommen als Jahresbrutto, grün: Entlastung zum bisherigen Besuchsgeld – rot/kursiv Erhöhung). Die vollständigen Werte können der jeweiligen Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen entnommen werden, die als Anlage beigefügt sind.

VÖ (1 Kind)	Bestandsregelungen	Neue Regelungen
VÖ Stufe I	59 €	51 €
VÖ Stufe IV	170 €	154 €
VÖ Regelbeitrag	281 €	256 € bis 69.000 € Jahresbrutto 461 € > 108.000 € Jahresbrutto
GT (1 Kind)	Bestandsregelungen	Neue Regelungen
GT 40 Stufe I	99 €	68 €
GT 50 Stufe I	148 €	85 €
GT 40 Stufe IV	284 €	205 €
GT 50 Stufe IV	426 €	256 €
GT 40 Regelbeitrag	469 € > 65.000 €	341 € bis 69.000 € Jahresbrutto 614 € > 108.000 € Jahresbrutto
GT 50 Regelbeitrag	703 € > 65.000 €	427 € bis 69.000 € Jahresbrutto 768 € > 108.000 € Jahresbrutto

Ergebnis:

1. Ca. + 62.000 € Mehreinnahmen, das bedeutet aufgrund der Unschärfe bei der Verteilung der Kinder auf die höheren Einkommensstufen im Grunde eine Aufkommensneutralität.
2. Entlastung untere Einkommensstufen bei Mehrbelastung der höheren Einkommensstufen über dem bisherigen Regelsatz.

Die Verwaltung hat diverse Szenarien mit unterschiedlichen Stellschrauben berechnet (siehe Anlage 5). Die Ziele Entlastung der unteren Einkommensstufen und Aufkommensneutralität werden am besten durch die nun vorgelegten Rahmenparameter abgebildet.

In der Hochrechnung ergeben sich Mehreinnahmen mit ca. 62.000 €. Hierbei ist zu beachten, dass die Berechnung auf Daten der Kinder beruht, die aktuell in den städtischen Einrichtungen sind. Zudem musste mit Prognosen und Annäherungen gerechnet werden, da nicht alle Daten in entsprechender Detailierung vorliegen. Die Einkommenssituation und damit auch Verteilung der Kinder, für die das neue Besuchsgeldmodell angewandt wird, kann hiervon abweichen, so dass es trotzdem zu Mehr- oder Mindereinnahmen kommen kann. Die GR-Drs 22/014/04 enthält mit Beschlussziffer 1 deshalb bereits die Regelung, dass in diesem Fall eine Korrektur im Rahmen der jährlichen Anpassung des Landesrichtsatzes erfolgt. Dies kann auf Grund der aufwachsenden und damit sukzessiven Umstellung frühestens im Jahr 2026 sinnvoll erfolgen.

D. Stichtag der Umsetzung

Eine Neuberechnung der Einstufung für alle Bestandsfälle zum Stichtag der Einführung des neuen Besuchsgeldmodells ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Da die Berechnung in der Regel einmalig mit Eintritt in die Einrichtung erfolgt, sind die vorliegenden Daten unterschiedlich aktuell und ohne Berechnung ab dem Regelsatz nicht vorhanden, was eine Überleitung ausschließt. Ebenso haben die Eltern mit Eintritt in die Einrichtung die alten Regelungen akzeptiert. Die Umsetzung des neuen Modells mit allen veränderten Parametern erfolgt daher wie bereits beschlossen aufwachsend und damit sukzessive ausschließlich für **Kinder, die neu in eine Einrichtung eintreten**. Dies ist unabhängig von der Trägerschaft. Ein Wechsel von U3 nach Ü3 oder Ü3 in den Hortbereich oder eine Veränderung des Betreuungsumfangs innerhalb der gleichen Einrichtung löst keine Berücksichtigung nach der Neuordnung aus. Dies gilt auch für den Fall von Öffnungszeitenreduzierungen, die durch den Träger ausgelöst werden. Unbeschadet dessen kann auf Antrag eine Neuberechnung der Einkommensstufe nach der jeweils geltenden Regelung erfolgen. Bestehende Verträge werden bis zum Austritt des Kindes aus der Einrichtung nach den Bestandsregelungen abgewickelt. Für die Eltern besteht keine Wahlmöglichkeit. Dies gilt sowohl für die Einstufung in die Bestandsregelungen als auch in die Regelungen der Neuordnung. Es ist deshalb möglich, dass verschiedene Kinder einer Familie nach unterschiedlichen Regelungen abgerechnet werden.

Die vorgenannte Änderung tritt grundsätzlich mit dem 01.08.2023 in Kraft. Es gilt das Datum der tatsächlichen Aufnahme. Es besteht kein Wahlrecht.

E. Benutzungsordnung und Anlage 1

Auf Grund des Stichtags der Umsetzung und der daraus entstehenden Übergangszeit wird die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen mit der dazugehörigen Anlage 1 (Besuchs- und Verpflegungsgeld) bis zum Austritt des letzten Kindes, für das die Bestandsregelungen gelten, sowohl mit den Bestandsregelungen, als auch mit den Regelungen nach der Neuordnung getrennt dargestellt. In der Anlage sind beide in der Fassung ab 01.09.2023 beigelegt.

Die Bestandsregelungen wurden lediglich fortgeschrieben mit dem Hinweis auf die Neuordnung und unter Einarbeitung der Beschlüsse aus GR-Drs 22/017/07 (Reduzierung Besuchsgeld bei Stundenreduzierung, Teilschließung; Kündigungsfrist Kinder, die in die Schule wechseln) und der Anpassung der Kündigungsfrist an die geltende Rechtsprechung. Zudem erfolgte die Anpassung der Besuchsgelder um 6 % und die Erhöhung der Verpflegungsgelder um in Summe 66.000 € pro Jahr aus den Beschlüssen zum Haushalt 2023 (GR-Drs 22/010/17).

In die Regelungen der Neuordnung wurden die Beschlüsse aus GR-Drs 22/017/07 (Reduzierung Besuchsgeld bei Stundenreduzierung, Teilschließung; Kündigungsfrist Kinder, die in die Schule wechseln), GR-Drs 22/017/04 (Parameter, siehe B) und dieser Beschlussvorlage eingearbeitet. Zudem erfolgte die Anpassung der Besuchsgelder um 6 % und die Erhöhung der Verpflegungsgelder um in Summe 66.000 € pro Jahr aus den Beschlüssen zum Haushalt 2023 (GR-Drs 22/010/17). Die restlichen Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art und dienen der besseren Gliederung und der Anpassung an die geltende Gesetzeslage, an die Rechtsprechung und an tatsächliche Abläufe (z. B. Neugliederung Paragraphen Besuchs- und Verpflegungsgeld, Anpassung Datenschutz und Infektionsschutz, Anpassung Regelungen Kündigung).

Um bedarfsgerecht auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können, kann die Verwaltung die Benutzungsordnung künftig im Rahmen der Verwaltungszuständigkeit eigenverantwortlich fortschreiben. Wesentliche Änderungen werden auch künftig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

F. Auswirkungen auf die Finanzierung der sonstigen Träger der Kindertagesbetreuung

Das Besuchsgeld ist auf unterschiedliche Arten Bestandteil der Finanzierung der sonstigen Träger der Kindertagesbetreuung.

Im Rahmen der Spitzabrechnung werden die tatsächlichen Besuchsgelder angesetzt. Bei Trägern in der Spitzabrechnung mit städtischem Besuchsgeldmodell dürfte sich analog eine Aufkommensneutralität darstellen. Bei anderen Spitzabrechnern wirken sich die Veränderungen nicht aus.

Bei Trägern in der Analogabrechnung ist das Besuchsgeld mit der bisherigen Stufe III Bestandteil der Berechnung. Bis zum 31.08.2026 wird für den Betriebskostenzuschuss weiterhin der in der Bestandsregelung fortgeschriebene Betrag angesetzt. Zum 01.09.2026 erfolgt die Überführung und Berücksichtigung in der analogen Stufe 4 der Neuordnung.

Mit den Trägern Denk mit! Kinderbetreuungseinrichtungen GmbH & Co. KG (GR-Drs 18/017/12, GR-Drs 21/017/14) und AWO Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH (GR-Drs 20/017/02) gibt es Zusatzvereinbarungen zum Thema Besuchsgeld mit einer Garantie von Besuchsgeld in der Stufe IV. Bis zum 31.08.2026 wird für die Abrechnung weiterhin der in der Bestandsregelung fortgeschriebene Betrag für die Stufe IV angesetzt. Zum 01.09.2026 erfolgt die Überführung und Berücksichtigung in der analogen Stufe 5 der Neuordnung.

gez.

Robert Hahn
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage: Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen – Neuordnung

Anlage 2 zur Vorlage: Anlage 1 – Neuordnung

Anlage 3 zur Vorlage: Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen – Bestandsregelungen

Anlage 4 zur Vorlage: Anlage 1 – Bestandsregelungen

Anlage 5 zur Vorlage: Berechnungsvarianten (im VKSA am 17.01.2023 vorgestellt)